

# Korrespondent

## für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Bezugspreis: 4200 000 Mark für Oktober ohne die Postgebühren für Zustellung, Es ist nur Postbezug zulässig | Erscheinungstage: Mittwoch und Sonnabend | Das einzelne Exemplar kostet 500000 Mark, Porto extra

61. Jahrgang

Leipzig, den 16. Oktober 1923

Nummer 93

### Das Ergebnis der Lohnverhandlungen

Die Tariff Kommission hatte am 12. Oktober über folgende Anträge unserer Vertreter zu beraten:

1. Neue Regelung des Lohnes für die laufende Woche. Der Lohn für die Woche vom 6. bis 12. Oktober ist um 150 Proz. zu erhöhen. Auf den Lohn, der sich danach für diese Woche endgültig ergibt, kommt für die Woche vom 13. bis 19. Oktober die prozentuale Inbezugssteigerung vom 15. Oktober.
2. Festsetzung von Sonderzulagen für die besetzten Gebiete der Kreise II und III sowie für Hamburg; Einbeziehung der Stadt Seidelberg in die Sonderzulage von Mannheim.

Von Prinzipalsseite lag der Antrag vor, die Sonderzulagen für die Pfalz aufzuheben.

Mehrfachige Verhandlungen bis in die späten Nachtstunden waren wieder erforderlich, um schließlich das in nachstehender Bekanntmachung enthaltene Resultat zu erzielen. Besonderer Widerstand wurde von Prinzipalsseite der durch die unheimliche Marktentwertung der letzten Woche bedingten Forderung einer Nachzahlung für die Lohnwoche vom 6. bis 12. Oktober entgegengesetzt und noch weniger waren sie von vornherein geneigt, für die Lohnregelung der jetzigen Woche (vom 13. bis 19. Oktober) von der bisherigen definitiven Lohnfestsetzung im voraus abzuweichen. Trotzdem konnten sie sich aber im Laufe der Verhandlungen diesen Notwendigkeiten nicht ganz verschließen, weshalb es sozulagen in zwölfter Stunde noch zu einer Vereinbarung innerhalb der Tariff Kommission kam.

Mit der in Frage kommenden Nachzahlung für die vergangene Woche von 2 Milliarden, erhöht sich der Spitzenlohn für die Woche vom 6. bis 12. Oktober von 2,5 auf 4,5 Milliarden und der Spitzenlohn von 52,1 Millionen auf 93,75 Millionen. Die Lohnfestsetzung für die laufende Woche (vom 13. bis 19. Oktober) ist keine endgültige, sondern nur eine vorläufige. Am nächsten Donnerstag, dem 18. Oktober, tritt die Tariff Kommission wiederum zusammen, um nach Maßgabe der am gleichen Tage zur Veröffentlichung kommenden Reichsindexziffer den endgültigen Wochenlohn für diese Woche festzusetzen. Infolge der späten Veröffentlichung der Reichsindexziffer ist eine frühere Entscheidung nicht möglich. Es macht sich daher auch eine Teilung der Lohnzahlung erforderlich, weil das endgültige Ergebnis der neuen Lohnregelung noch vor der üblichen Lohnzahlung nicht mehr im ganzen Reich bekannt werden kann. Dieser Nachteil wird jedoch dadurch aufgehoben, daß durch die spätere Lohnfestsetzung die Preisverhältnisse richtiger erfasst werden können und der bisherige sehr große Mangel einer zu frühzeitigen Lohnfestsetzung wesentlich gemildert wird.

In den Fragen der Sonderzulagen konnte leider ein weiterer Fortschritt nicht erzielt werden. Die Gegensätze prinzipieller und wirtschaftlicher Natur waren hier die alten und nicht überbrückbar. Weder die Anträge unserer Vertreter noch jene der Prinzipale bezüglich der Pfalz führten zu einer Verständigung; es bleibt also bei den bisherigen Bestimmungen soweit die Tariff Kommission auf zentraler Grundlage entscheiden konnte.

### Bekanntmachung

Die nach dem Deutschen Buchdrucker tarif zuständige Tariff Kommission hat in ihrer Sitzung vom 12. Oktober 1923 folgende Beschlüsse gefaßt: Für die Woche vom 6. bis 12. Oktober 1923 wird eine Nachzahlung von **2 000 000 000 Mark**

in der Spitze festgesetzt. Diese Ausgleichungszulage ist bis spätestens Dienstag, dem 16. Oktober, zur Auszahlung zu bringen.

Auf den Lohn der Woche vom 13. bis 19. Oktober, der am Donnerstag, dem 18. Oktober, von der Tariff Kommission festgesetzt wird, erfolgt am Freitag eine Abschlagszahlung von

**6 000 000 000 Mark**

in der Spitze, während der Rest bis spätestens Dienstag der nächsten Woche zu zahlen ist

Daraus ergeben sich folgende Zahlungen:

### 1. Für Gehilfen

| Dreimonatsaufschlag | Nachzahlung bis spätestens 16. Oktober   |      |   |      |   |      | Teilzahlung am 19. Oktober               |      |   |      |   |      |      |      |
|---------------------|--|------|---|------|---|------|--|------|---|------|---|------|------|------|
|                     | Lohnklasse C<br>(Gehilfen über 24 Jahre) |      | Lohnklasse B<br>(Gehilfen von 21 bis 24 Jahren) |      | Lohnklasse A<br>(Gehilfen bis 21 Jahre) |      | Lohnklasse C<br>(Gehilfen über 24 Jahre) |      | Lohnklasse B<br>(Gehilfen von 21 bis 24 Jahren) |      | Lohnklasse A<br>(Gehilfen bis 21 Jahre) |      |      |      |
|                     | Verh.                                    | Leb. | Verh.   | Leb. | Verh.                                   | Leb. | Verh.                                    | Leb. | Verh.   | Leb. | Verh.                                   | Leb. |      |      |
| %                   | In Millionen Mark                        |      |   |      |   |      | In Millionen Mark                        |      |   |      |   |      |      |      |
| 0                   | 1600                                     | 1536 | 1520  | 1459 | 1400                                    | 1344 | 1152                                     | 4900 | 4608  | 4560 | 4378                                    | 4200 | 4032 | 3456 |
| 2 1/2               | 1640                                     | 1574 | 1558  | 1496 | 1435                                    | 1378 | 1181                                     | 4920 | 4723  | 4674 | 4487                                    | 4305 | 4133 | 3542 |
| 5                   | 1680                                     | 1613 | 1596  | 1532 | 1470                                    | 1411 | 1210                                     | 5040 | 4838  | 4788 | 4596                                    | 4410 | 4234 | 3620 |
| 7 1/2               | 1720                                     | 1651 | 1634  | 1569 | 1505                                    | 1445 | 1238                                     | 5160 | 4954  | 4902 | 4706                                    | 4515 | 4334 | 3715 |
| 10                  | 1760                                     | 1690 | 1672  | 1605 | 1540                                    | 1478 | 1267                                     | 5280 | 5069  | 5016 | 4815                                    | 4620 | 4435 | 3802 |
| 12 1/2              | 1800                                     | 1728 | 1710  | 1642 | 1575                                    | 1512 | 1296                                     | 5400 | 5184  | 5130 | 4925                                    | 4725 | 4536 | 3888 |
| 15                  | 1840                                     | 1766 | 1748  | 1678 | 1610                                    | 1546 | 1325                                     | 5520 | 5299  | 5244 | 5034                                    | 4830 | 4637 | 3971 |
| 17 1/2              | 1880                                     | 1805 | 1786  | 1715 | 1645                                    | 1579 | 1354                                     | 5640 | 5414  | 5358 | 5144                                    | 4935 | 4738 | 4061 |
| 20                  | 1920                                     | 1843 | 1824  | 1751 | 1680                                    | 1613 | 1382                                     | 5760 | 5530  | 5472 | 5253                                    | 5040 | 4838 | 4147 |
| 22 1/2              | 1960                                     | 1882 | 1862  | 1788 | 1715                                    | 1646 | 1411                                     | 5880 | 5645  | 5586 | 5363                                    | 5145 | 4939 | 4234 |
| 25                  | 2000                                     | 1920 | 1900  | 1824 | 1750                                    | 1680 | 1440                                     | 6000 | 5760  | 5700 | 5472                                    | 5250 | 5040 | 4320 |

### 2. Für Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen

| Dreimonatsaufschlag | Nachzahlung bis spätestens 16. Oktober |      |                 |      |                 |      | Teilzahlung am 19. Oktober |      |                 |      |                 |      |      |      |
|---------------------|--|------|-----------------|------|-----------------|------|----------------------------|------|-----------------|------|-----------------|------|------|------|
|                     | a) Männliche Hilfsarbeiter             |      |                 |      |                 |      | a) Männliche Hilfsarbeiter |      |                 |      |                 |      |      |      |
|                     | über 24 Jahre                          |      | 21 bis 24 Jahre |      | 19 bis 21 Jahre |      | über 24 Jahre              |      | 21 bis 24 Jahre |      | 19 bis 21 Jahre |      |      |      |
| %                   | In Millionen Mark                      |      |                 |      |                 |      | In Millionen Mark          |      |                 |      |                 |      |      |      |
| 0                   | 1440                                   | 1382 | 1292            | 1240 | 1190            | 1142 | 979                        | 4320 | 4147            | 3870 | 3721            | 3570 | 3427 | 2934 |
| 2 1/2               | 1476                                   | 1417 | 1324            | 1271 | 1220            | 1171 | 1004                       | 4428 | 4251            | 3973 | 3814            | 3659 | 3513 | 3011 |
| 5                   | 1512                                   | 1452 | 1357            | 1302 | 1250            | 1200 | 1028                       | 4536 | 4355            | 4070 | 3907            | 3749 | 3599 | 3084 |
| 7 1/2               | 1548                                   | 1486 | 1389            | 1333 | 1279            | 1228 | 1053                       | 4644 | 4458            | 4167 | 4000            | 3839 | 3684 | 3158 |
| 10                  | 1584                                   | 1521 | 1421            | 1364 | 1309            | 1257 | 1077                       | 4752 | 4562            | 4264 | 4093            | 3927 | 3770 | 3231 |
| 12 1/2              | 1620                                   | 1555 | 1454            | 1395 | 1339            | 1285 | 1102                       | 4860 | 4666            | 4361 | 4186            | 4016 | 3854 | 3305 |
| 15                  | 1656                                   | 1590 | 1488            | 1426 | 1369            | 1314 | 1126                       | 4968 | 4769            | 4457 | 4279            | 4106 | 3941 | 3374 |
| 17 1/2              | 1692                                   | 1624 | 1518            | 1457 | 1399            | 1342 | 1151                       | 5076 | 4873            | 4554 | 4372            | 4195 | 4027 | 3452 |
| 20                  | 1728                                   | 1659 | 1550            | 1488 | 1428            | 1371 | 1175                       | 5184 | 4977            | 4654 | 4465            | 4284 | 4113 | 3525 |
| 22 1/2              | 1764                                   | 1693 | 1583            | 1519 | 1458            | 1399 | 1200                       | 5292 | 5080            | 4748 | 4558            | 4373 | 4198 | 3599 |
| 25                  | 1800                                   | 1728 | 1615            | 1550 | 1488            | 1428 | 1224                       | 5400 | 5184            | 4845 | 4651            | 4463 | 4284 | 3672 |

  

| Dreimonatsaufschlag | b) Anlegerinnen   |      |                 |      | c) Hilfsarbeiterinnen |      |                 |      | b) Anlegerinnen   |      |                 |      | c) Hilfsarbeiterinnen |      |                 |  |
|---------------------|-------------------|------|-----------------|------|-----------------------|------|-----------------|------|-------------------|------|-----------------|------|-----------------------|------|-----------------|--|
|                     | über 21 Jahre     |      | 19 bis 21 Jahre |      | über 21 Jahre         |      | 19 bis 21 Jahre |      | über 21 Jahre     |      | 19 bis 21 Jahre |      | über 21 Jahre         |      | 19 bis 21 Jahre |  |
|                     | Verh.             | Leb. | Verh.           | Leb. | Verh.                 | Leb. | Verh.           | Leb. | Verh.             | Leb. | Verh.           | Leb. | Verh.                 | Leb. |                 |  |
| %                   | In Millionen Mark |      |                 |      |                       |      |                 |      | In Millionen Mark |      |                 |      |                       |      |                 |  |
| 0                   | 998               | 948  | 874             | 823  | 839                   | 773  | 2995            | 2845 | 2621              | 2650 | 2517            | 2318 | 2148                  | 1984 |                 |  |
| 2 1/2               | 1023              | 972  | 895             | 845  | 860                   | 792  | 3010            | 2917 | 2686              | 2716 | 2580            | 2376 | 2204                  |      |                 |  |
| 5                   | 1048              | 996  | 917             | 867  | 881                   | 811  | 3145            | 2983 | 2752              | 2782 | 2643            | 2431 | 2258                  |      |                 |  |
| 7 1/2               | 1073              | 1020 | 939             | 889  | 902                   | 831  | 3220            | 3059 | 2817              | 2848 | 2705            | 2491 | 2318                  |      |                 |  |
| 10                  | 1098              | 1043 | 961             | 911  | 922                   | 850  | 3355            | 3150 | 2883              | 2915 | 2761            | 2547 | 2374                  |      |                 |  |
| 12 1/2              | 1123              | 1067 | 983             | 933  | 944                   | 870  | 3570            | 3201 | 2948              | 2981 | 2822            | 2606 | 2433                  |      |                 |  |
| 15                  | 1148              | 1091 | 1005            | 955  | 965                   | 891  | 3744            | 3372 | 3014              | 3047 | 2885            | 2669 | 2496                  |      |                 |  |
| 17 1/2              | 1173              | 1114 | 1026            | 976  | 986                   | 908  | 3919            | 3543 | 3074              | 3113 | 2958            | 2742 | 2569                  |      |                 |  |
| 20                  | 1198              | 1138 | 1048            | 998  | 1007                  | 927  | 4094            | 3715 | 3145              | 3180 | 3021            | 2805 | 2632                  |      |                 |  |
| 22 1/2              | 1223              | 1162 | 1070            | 1020 | 1028                  | 947  | 4269            | 3886 | 3216              | 3246 | 3083            | 2867 | 2694                  |      |                 |  |
| 25                  | 1248              | 1186 | 1092            | 1042 | 1049                  | 966  | 4444            | 4057 | 3276              | 3312 | 3146            | 2930 | 2721                  |      |                 |  |
| 28m.                | 1440              | 1368 | 1262            | 1206 | 1231                  | 1131 | 4320            | 4104 | 3780              | 3888 | 3694            | 3462 | 3234                  |      |                 |  |

Für das besetzte Gebiet des Kreises II und diejenigen angrenzender Gebiete, die von den Reichs- oder Staatsbehörden wie das besetzte Gebiet behandelt werden, wird die Sonderzulage mit 20 Proz. des Tariflohnes beibehalten.

Die Berechnung erhalten für die Zeit ab 6. Oktober 1923 an Stelle der in der Bekanntmachung vom 4. Oktober veröffentlichten prozentualen Aufschläge 31,463431 Proz. auf den Stücklohn und die Ausgleichssumme (vgl. § 2 Ziffer 1, Anhang A des neuen Tarifs, Beispiels zur Lohnabelle). In

der Woche vom 13. bis 19. Oktober erhalten die Berechner eine Vorauszahlung von 6000 000 000 M. in der Spitze, die endgültige Verrechnung und Auszahlung erfolgt bis spätestens Dienstag, den 23. Oktober, auf Grund der am 18. Oktober schlußgebenden prozentualen Aufschläge.

Die Entschädigung für Montagogezeiten (§ 8 Ziffer 6 des Tarifs) beträgt an Stelle der am 4. Oktober veröffentlichten Summen 455 000 000 M., für Maschinenseger 488 000 000 M., für Maschinenrevisoren 468 000 000 M. und für Hilfsarbeiter 410 000 000 M.; in der Woche vom 13. bis 19. Oktober wird der gleiche Betrag wie in der Vorwoche am Freitag, dem 19. Oktober, und der nach der neuen Lohnfestsetzung sich ergebende Restbetrag spätestens am Dienstag, dem 23. Oktober, zur Auszahlung gebracht.

Berlin, den 12. Oktober 1923,

Deutscher Buchdrucker-Verein E. V.
gez. H. Heenemann. Dr. Woelch.
Verband der Deutschen Buchdrucker
gez. Jos. Seih. Otto Kraug.
Gutenberg-Bund
gez. Paul Thiermer.

Verband
der graphischen Hilfsarbeiter und
-arbeiterinnen Deutschlands
gez. E. Bucher. Ernst Hornke.
Graphischer Zentralverband
gez. Ad. Hornbach.

Lehrlingskostgeld

Table with columns for Nachzahlung bis spätestens 16. Oktober and Teilzahlung am 19. Oktober, with sub-columns for 1st, 2nd, 3rd, and 4th year.

Festsetzung der Beiträge und Unterstützungen

Der am 20. Oktober 1923 fällige Beitrag beträgt für

Vollmitglieder 150 000 000 Mark,

für Gewerkschaftsmitglieder 110 000 000 M., für Invalidentasfenmitglieder (§ 6a der Satungen) 40 000 000 M., für die

Lehrlingsabteilung 3 000 000 Mark.

Außerdem werden erhoben 30 Millionen Mark Extrabeitrag von jedem Vollbeschäftigten. Als Vollbeschäftigte gelten alle Mitglieder, die über 40 Stunden in der Woche arbeiten oder als Kurzarbeiter, sei es durch Höherentlohnung, durch Berechnen, durch Schichtaufschläge oder durch Überstunden mindestens das tarifliche Handwerkerminimum verdienen.

Zu diesen Beitragsfäden kommen für Voll- und Gewerkschaftsmitglieder noch die Gau-, Bezirks- und Ortsbeiträge.

Das Eintrittsgeld beträgt für Neueintretende (§ 3 Absatz 1 der Satungen) 75 000 000 M., für Wiedereintretende (§ 3 Absatz 2 der Satungen) 150 Millionen Mark.

Für die Unterstützungen gelten ab 21. Oktober folgende Tagesätze:

- Reiseunterstützung: nach 13 bzw. 26 Beitr. . . 13000000 M. pro Tag
nach 75 Beiträgen . . . 20000000 M. pro Tag
Ortsunterstützung: nach 5 Beiträgen . . . 13000000 M. pro Tag
nach 150 Beiträgen . . . 17000000 M. pro Tag
nach 300 Beiträgen . . . 20000000 M. pro Tag
Gemeinregelunterstützung: nach 52 Beiträgen . . . 10000000 M. pro Tag
nach 150 Beiträgen . . . 15000000 M. pro Tag
nach 300 Beiträgen . . . 20000000 M. pro Tag
Invalidentagesunterstützung: in der niedrigsten Staffel 6000000 M. pro Tag
in der mittleren Staffel 9000000 M. pro Tag
in der höchsten Staffel 12000000 M. pro Tag
Umzugunterstützung: nach 12 Beiträgen eine der Beitragsgattungen entsprechende Beihilfe, nach 120 Beiträgen 1. Mindestsatz 15000000 M.
nach 300 Beiträgen 1. Mindestsatz 20000000 M.
nach 300 Beiträgen 1. Mindestsatz 20000000 M.
bis zum Höchstsatze von . . . 30000000 M.

- Begrüßungsgeld: nach 52 Beiträgen . . . 10000000 M.
nach 100 Beiträgen . . . 15000000 M.
nach 250 Beiträgen . . . 20000000 M.
nach 300 Beiträgen . . . 25000000 M.
nach 750 Beiträgen . . . 30000000 M.
nach 1000 Beiträgen . . . 35000000 M.
nach 1250 Beiträgen . . . 40000000 M.
nach 1500 Beiträgen . . . 45000000 M.
In der Bezugsdauer der einzelnen Unterstützungen ist sich nicht verändert.

Der aus dem Krankentage entfallenden Reisende (§ 9 der Unterstützungsbestimmungen) werden für jede drei Tage eine Woche (Krankentage) unter vier Tagen nicht gerechnet 1000000 M. gewährt, und zwar bis zur Gesamtanzahl von sieben Wochen . . . 7000000 M. Auf halbe Krankentage entfallen 500000 M. Mitglieder, die sich in Krankentage befinden, haben Anspruch.

Berlin, den 13. Oktober 1923

Der Verbandsvorstand

Sozialgesetzgebung und bürgerliches Recht

Höchstdauer der Erwerbslosenunterstützung

Durch Schreiben vom 24. September an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge hat der Reichsarbeitsminister neue Richtlinien über die Höchstdauer der Erwerbslosenunterstützung aufgestellt. Eine Beschränkung der Höchstdauer auf 13 Wochen soll dadurch, soweit die örtlichen Verhältnisse nicht etwas anderes bedingen, bis auf weiteres nur für ledige landwirtschaftliche Arbeiter und Arbeiterinnen, sowie allgemein für Kurzarbeiter (Häuer, Lechhäuer, Bergleute), Maurer, Zimmerer, jugendliche ungelernete Arbeiter und Arbeiterinnen und Hausangestellte vorgenommen werden. Grundförsorge soll jedoch die normale Höchstdauer nach wie vor 26 Wochen betragen. Über 26 Wochen hinaus soll die Fürsorge nur ausnahmsweise und zur Vermeidung unbilliger Härten gewährt werden können. Das Vorliegen unbilliger Härten soll zur Zeit bei den genannten Gruppen nicht bejaht werden, bei andern Kategorien in der Regel dann nicht, wenn der Erwerbslose keine Angehörigen zu ernähren hat. Bei solchen Erwerbslosen soll nur in besonderen Ausnahmefällen eine Verlängerung um vier bis sechs Wochen ausgesetzt werden. Von diesen Grundfällen soll abgegangen werden dürfen bei Angehörigen des Spinnstoffgewerbes, der Schuh- und Schäftlemacher, Tabakarbeiter und Zigarrenarbeiter, Buchdrucker, Buchbinder und Angehörige berufsverwandter Gewerbe. Bei letzteren Berufen können auch die Unverheirateten längere Unterstützungsdauer bewilligt erhalten. Jedoch soll als Höchstdauer die Zeit von 39 Wochen gelten. (Unter „Rundschau“ berichten wir bereits kurz darüber. Red.)

Krankenversicherung

Durch eine am 29. September im „Reichsgesetzblatt“ veröffentlichte Rechtsverordnung hat der Reichsarbeitsminister den arg bedrängten Krankenkassen größere Bewegungsfreiheit bei Berechnung und Einhebung der Beiträge geschaffen. Zunächst wird die von Kassen seit langem geforderte Beseitigung der Höchstgrenze des Grundlohnes in der Verordnung vorgenommen. Die Kassen können nunmehr auch über das Siebenfache der Reichsrichtzahl hinausgehen und den wirklichen Arbeitsverdienst als Grundlohn bestimmen. Der Kassenvorstand kann letztere Bestimmung auf einzelne Gruppen von Versicherten, insbesondere auf solche Versicherte beschränken, deren Arbeitgeber regelmäßig eine bestimmte Mindestzahl von Versicherten beschäftigen. Zu diesem Zweck kann der Vorstand bestimmen, daß die Arbeitgeber Listen über den den Versicherten gezahlten Entgelt an den Kassenvorstand und ihre Bücher und Belege für den Kassenvorstand zur Nachprüfung dieser Listen offenzuhalten haben. Ferner kann bestimmt werden, daß die Beiträge schon am Tage der jedesmaligen Lohnzahlung einzuzahlen sind. Tritt ein Versicherungsfall bei einem Versicherten ein, der in der zuletzt eingereichten Lohnliste noch nicht angesetzt ist (bei einem Neueingestellten), so ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Versicherten eine Bescheinigung über Art und Dauer der Beschäftigung und die Höhe des Entgelts zu erteilen. Bei verspäteter Einzahlung der Beiträge kann der Kassenvorstand sodann, auch ohne daß eine Mahnung vorausgeht, die Beiträge bis zu dem Betrag erhöhen, nach dem Verhältnis der vom Statistischen Reichsamt regelmäßig veröffentlichten Reichsrichtzahl der Lebenshaltungskosten am Fälligkeitstage zu der Reichsrichtzahl am Tage der Einzahlung. Vorstehende Verordnung gibt den Kassen die Möglichkeit, nicht nur eine gesündere Finanzgebarung, sondern auch eine Vereinfachung der Verwaltungsarbeit herbeizuführen. Auch die Barleistungen werden „zeitgemäßer“ gestaltet werden können.

Invalidentversicherung

Für den Monat Oktober beträgt die monatliche Teuerungszulage bei den Invaliden- und Altersrenten 100 Millionen, bei den Witwen- und Witwerrenten 60 Millionen und bei den Waisenrenten 50 Millionen Mark. Die bisherigen Teuerungszulagen fallen fort. Gleichzeitig ist vom 1. Oktober ab eine beträchtliche Beitragserhöhung vorgenommen. Die Lohnklassen wurden wiederum vermehrt, und zwar auf 50. Die Änderungen wirken sich wie folgt aus:

Table with 6 columns: Lohnklasse, Bei einem Jahresarbeitsverdienst von M., Wochenbeitrag M., Lohnklasse, Bei einem Jahresarbeitsverdienst von M., Wochenbeitrag M.

Für Versicherte, deren Jahresarbeitsverdienst 14 400 Millionen Mark oder weniger beträgt, sind Beiträge der Lohnklasse 36 zu 1 400 000 M. wöchentlich zu entrichten. Für alle andern Versicherten dürfen Renten der Lohnklassen bis einschließlich 39 nach dem 1. Oktober nicht mehr verwendet werden. Für freiwillig Versicherte gilt als niedrigste Klasse die Lohnklasse 40.

Durch die letzte Verordnung sind die Teuerungszulagen für Renteneempfänger aus der Angestelltenversicherung in derselben Höhe wie bei Invalidentrentnern (siehe oben) geregelt. Die Beiträge sind ab 1. Oktober in der Angestelltenversicherung verzehnfacht.

## Allgemeine Rundschau

**Sondervereinbarung und Konflikt.** In Köln vereinbarten Vertreter der Gehilfen und der Prinzipale vor der Regierung am 11. Oktober einen Spitzenlohn von 6,5 Milliarden Mark für die Lohnwoche vom 6. bis 12. Oktober. Vereinbarung wurde ferner noch, daß am Dienstag, dem 16. Oktober, mindestens die Hälfte von 6,5 Milliarden Mark als Vorauszahlung für die Lohnwoche vom 13. bis 19. Oktober auszusahlen ist. Für den Fall, daß sich die wirtschaftlichen Verhältnisse noch wesentlich verändern sollten, wurde vorgesehen, am 15. Oktober in einer kleinen Kommission über eine etwaige höhere Vorauszahlung Beschluß zu fassen. — In Gummersbach (Rheinl.) traten die Gehilfen an die dortigen Firmen mit der Forderung heran, angesichts der gewaltigen Geldentwertung und der besonders teuren Verhältnisse am Orte für die laufende Woche eine 100prozentige Lohn-erhöhung vorzunehmen. Während zwei Firmen diese Forderung erfüllten, lehnte die Firma Friedrich Lufken, G. m. b. H. („Gummersbacher Zeitung“, deutschnational und stinnsiert), die Forderung ab. Das Personal befindet sich infolgedessen im Ausstand. Zugang ist streng fernzuhalten und Ausführung von Streikarbeit abzulehnen.

**Ausnahmestand und Zeitungsverbote.** Die von der republikanischen Reichsregierung unter dem Ausnahmestand verhängten Verbote von politischen Tageszeitungen und Zeitschriften mehrten sich in einem Maße, daß wir als Buchdrucker dazu nicht stillschweigen können. Gewiß sind Fälle denkbar, daß aus Gründen der Staatsraison gegen das eine oder andere Organ vorgegangen werden muß, aber das braucht durchaus nicht in jedem Falle mit einem Verbot des Erscheinens auf Tage oder Wochen verknüpft zu sein, wie es neuerdings zur Regel geworden ist. Ein strafrechtliches Vorgehen gegen den die presserechtliche Verantwortung tragenden Schriftleiter wäre in den meisten Fällen sicherlich wirkungsvoller, und obendrein würde dadurch verhindert, daß das technische Personal zum eigentlichen Leidtragenden an der ganzen Sache wird. Die wirtschaftliche Lage der meisten Zeitungen ist heute eine derartige, daß unsere Kollegen selbst unter einem kurzfristigen Verbot zu leiden haben, weil sich dadurch die Arbeitslosigkeit verringert. Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit grassieren aber im Buchdruckgewerbe an und für sich schon in so beängstigender Weise, daß jede künstliche Verschlimmerung unbedingt vermieden werden muß. Aus diesem Grunde muß von der Reichsregierung verlangt werden, sich weise Mäßigung aufzuerlegen bei der Verhängung von Zeitungsverboten und in jedem Falle zunächst die Hauptschuldigen zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen.

**Faktorengehälter für den Monat September.** Die kreisweise Regelung der Faktorengehälter für September verzögerte sich wiederum erheblich. Für die Kreise V, VI, IX und XI erfolgte die Festsetzung durch Schiedspruch. In den einzelnen Kreisen wurden folgende Resultate für die Gruppe B erzielt: Kreis I: Das Sechzehnte des Augustgehalts; für Bremen und Hamburg 2,1488 Milliarden, Hannover 2,1084 Milliarden, andre Orte mit 25 Proz. Ortszuschlag 1,9136 Milliarden. — Kreis II: Im unbefetzten Gebiet bei 0 Proz. Ortszuschlag 2,96 Milliarden, für je 2½ Proz. mehr 74 Millionen, bei 25 Proz. also 3,7 Milliarden. Im besetzten und angrenzenden Gebiet, in dem keine Sondervereinbarungen mit den Gehilfen bestehen, kommt zu diesen Sägen eine Besatzungszulage von je 20 Proz. In allen Orten, in denen höhere als Reichstariflöhne bezahlt werden, erhält die Gruppe B 60 Proz. Zuschlag auf die im September gezahlten Löhne der Gehilfenklasse C. Soziale Zulagen überall für die Ehefrau und jedes Kind je 60 Millionen Mark. An anteil-Zahlungen im Oktober erhalten die Faktoren an jedem Lohnzahlungsstag der Gehilfen den Spitzenlohn der Klasse C zusätzlich 40 Proz. für die Gruppe A, 30 Proz. für B und 20 Proz. für C. — Kreis III: Frankfurt a. M.-Offenbach 2,25 Milliarden, andre Orte mit 25 Proz. Ortszuschlag 2 Milliarden, für die übrigen Orte dem Ortszuschlag entsprechend weniger. — Kreis IV: Mannheim 2,3125 Milliarden, andre Orte mit 25 Proz. Ortszuschlag 1,850 Milliarden, für die übrigen Orte dem Ortszuschlag entsprechend weniger. — Kreis V und VI: Bei 0 Proz. Ortszuschlag 1,52 Milliarden, mit je 380 000 M. Zuschlag für je 2½ Proz. mehr — Kreis VII: Bei 25 Proz. 1,9 Milliarden, für die übrigen Orte dem Ortszuschlag entsprechend weniger. — Kreis VIII: 2 Milliarden. — Kreis IX: Bei 25 Proz. Ortszuschlag 1,825 Milliarden, für die übrigen Orte mit je 36,5 Millionen Abschlag für je 2½ Proz. Ortszuschlag. — Kreis X: Bei 25 Proz. Ortszuschlag 2 Milliarden, für die übrigen Orte je 50 Millionen Mark weniger für je 2½ Proz. Ortszuschlag. — Kreis XI: (Wie in Kreis IX geregelt.) — Kreis XII: Bei 22½ Proz. Ortszuschlag 25 Proz. Zuschlag auf den Gehilfenlohn der Klasse C. Die wöchentlichen Abschlagszahlungen werden in Höhe der Gehilfenlöhne, nach oben abgerundet, gezahlt.

**Schlüsselzahl für das Buchdruckgewerbe.** Die Schlüsselzahl des Deutschen Buchdrucker-Bereins ist mit Wirkung vom 13. Oktober an auf 35 Millionen festgesetzt worden.

**Anzeigen-Schlüsselzahl.** Die Schlüsselzahl für Anzeigen in den Tageszeitungen beträgt vom 13. bis 19. Oktober 600 000.

**Erhöhung der Buchhändler-Schlüsselzahl.** Mit Wirkung vom 13. Oktober an ist die Schlüsselzahl für den Buchhandel von 800 Millionen auf 1 Milliarde 100 Millionen heraufgesetzt worden.

**Ausgewiesen.** In Offenburg (Baden) wurde unser Kollege Karl May von den Franzosen ausgewiesen; seine Familie mußte ihm innerhalb vier Tagen folgen. Kollege May war langjähriger Vorsitzender des Ortsvereins Offenburg und zuletzt als Arbeitsekretär tätig, in

welcher Eigenschaft er sich für die Arbeiterschaft besonders einsetzte. Keine Arbeit war ihm zu viel. Die nunmehr erfolgte Ausweisung durch die französischen Machthaber war die Quittung für seine rastlose Tätigkeit im Dienste der Arbeiterbewegung. Obwohl Kollege May ebenso wie seine Frau linksrheinisch (Nachen) beheimatet sind, wurde ihnen von den französischen Gendarmen bedeutet, daß sie nicht in ihre Heimat dürften. In dem Schicksal der schuldlos Ausgewiesenen wird gewiß jeder Kollege lebhaften Anteil nehmen.

**Eine Aktion der Gewerkschaften.** Vom ADGB wurde der Presse mitgeteilt, daß die drei freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen in den letzten Tagen zur wirtschaftlichen Lage Stellung genommen haben. Sie halten es für die Pflicht der Gewerkschaften, dem kombinierten Angriff der Schwerindustrie und der Rechtsputzschiffen gegen die Grundrechte der Arbeiterschaft mit größter Entschiedenheit entgegenzutreten. Überflüßiges Handeln wäre allerdings Kraftvergeudung. Wie in dem (von uns nur skizzierten) letzten Aufruf der Spitzenorganisationen ausgeführt wurde, erfordert der Ernst der Stunde kraftvolles und besonnenes Handeln, um für die Bewältigung der besonderen Schwierigkeiten der jetzigen Lage die notwendige Beweglichkeit zu gewährleisten. Ein aus wenigen Mitgliefern der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen bestehender Aktionsauschuss ist gebildet worden. Diesem müssen die angeschlossenen Gewerkschaften weitgehende Handlungsfreiheit übertragen. Aus diesem Grunde wird eine gemeinsame Tagung der Bundesausschüsse der drei Spitzenorganisationen dem Aktionsauschuss die notwendigen Vollmachten geben und die Einheitlichkeit des Vorgehens sichern, das nie so notwendig war wie in der gegenwärtigen Situation.

**Für die Einheitsfront der Arbeiterschaft.** In Hamburg fand am 8. Oktober eine Konferenz der drei politischen Arbeiterparteien sowie des Ortsauschusses der Gewerkschaften und des Vollrats der Betriebsräte statt, über die folgende Rundgebung im „Hamburger Echo“ veröffentlicht wurde: „Unter dem Vorsitz des Ortsauschusses Groß-Hamburg des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes haben die politischen Arbeiterparteien sich bereit erklärt, unter Wahrung ihrer grundsätzlichen parteipolitischen Auffassung ihre Meinungsverschiedenheiten in Wort und Schrift sachlich und unter Fortfall jeder nur dem Gegner der Arbeiterklasse nehmenden Geschäftigkeit auszutragen, um damit den Weg einer Verständigung für die Einheit in der Förderung der politischen und wirtschaftlichen Interessen des großhamburgischen Proletariats freizumachen. Aus diesem Grunde sollen die gewerkschaftlichen Veranstaltungen von der unsachlichen Austragung parteipolitischer Gegensätze freigehalten werden. Grundsätzlich haben sich die drei politischen Parteien bereit erklärt, unter dem Vorsitz des Ortsauschusses in weitere Verhandlungen einzutreten und diese auf Grundlage einer vom Ortsauschuss aufzustellenden wirtschaftlichen und politischen Plattform, die eine örtliche Gemeinschaftsarbeit gewährleistet, zu führen. Die Mitglieder der unterzeichneten Körperschaften werden mit allem Nachdruck aufgefordert, in den Betrieben, Werkstätten und Bureaus für die wirtschaftlichen und politischen Organisations sowie für die Ausbreitung der Arbeiterpresse Sorge zu tragen.“ Eine solch vernünftige Stellungnahme in der Zeit härtester Bedrängnis der Arbeiterbewegung muß jeden wahren Freund der Arbeiterklasse mit innerer Befriedigung erfüllen. Endlich beginnt man einzusehen, daß die Zwitterart der Arbeiterschaft die schärfste Waffe in der Hand ihrer Widersacher ist. Hoffentlich kommt diese Einsicht noch zur rechten Zeit.

**Steuervorschläge der Gewerkschaften.** Die Steuerkommission des ADGB, der IFA und des ADGB hat dem Reichsfinanzministerium Richtlinien und Vorschläge für eine allgemeine Finanzreform vorgelegt. Die Vorschläge stellen ein Programm zur Erfassung der Sachwerte dar; sie fordern ferner eine Reform der Erbschaftbesteuerung durch Einführung eines weitgehenden Erbrechts und entwickeln Gesichtspunkte zur Reform der Steuerreform. Die Sachwertfassung in Handel und Industrie soll dadurch erfolgen, daß alle Erwerbsgesellschaften ihre Kapitalanteile um ein Drittel zu erhöhen haben, das dem Reiche abzutreten ist. Von jeder weiteren Erhöhung ist unter Berücksichtigung aller Vorzugsrechte der vierte Teil an das Reich zu übertragen. Eine Pflicht zur Körperschaftsbildung soll durch Reichsgesetz für alle Unternehmungen mit über 100 Arbeitnehmern oder einem Anlagekapital von mehr als einer Goldmillion ausgesprochen werden. Für die andern Betriebe ist eine Auslagesteuer auf den Reinertrag vorgesehen. Die Sachwertfassung auf dem Gebiete der Landwirtschaft soll durch Eintragung von Grundschulden zugunsten des Reiches in Höhe eines Viertels des Grundstückswertes durchgeführt werden. Hierfür werden eingehende Ausführungs- und Sicherungsvorschläge entwickelt. In der Erbschaftserfassung soll das Erbrecht der Verwandten der dritten und folgenden Ordnung aufgehoben, das Erbrecht der Verwandten erster und zweiter in der Weise auf 100 000 Goldmark beschränkt werden, daß an der noch verbleibenden Nachlassmasse dem Reich ein entsprechendes Miteigentum eingeräumt wird. Das Steuerprogramm will über das jetzige Maß hinaus die gesamte Steuergesetzgebung auf die Erfassung an der Quelle einstellen. Unter diesem Gesichtspunkt soll besonders die Ertragsbesteuerung der Landwirtschaft zeitgemäß reorganisiert werden. Ausführliche, sachkundige Einzelvorschläge beschäftigen sich mit der Automatisierung des Steuereingangs und mit der organischen Zusammenlegung und Vereinfachung der Steuern.

**Die neuen Sätze der Erwerbslosenunterstützung.** In der Woche vom 10. bis 16. Oktober beträgt die Erwerbslosenunterstützung wochentäglich je nach der Ortsklasse für männliche Personen über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben, 165, 155, 145, 135 Mil-

